

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Planungs- und Umweltausschuss | 11.06.2018 | |
| Kreisausschuss | 18.06.2018 | |
| Kreistag | 20.06.2018 | |

Betreff:

Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwarzes Meer" in der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 24.02.2015 (siehe Vorlagen-Nr. 0021/2015) wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Verfahren zur Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen bzw. zur Neuausweisung zweier neuer Schutzgebiete durchzuführen. Gleichzeitig wurde das Einvernehmen für die Übertragung der Zuständigkeit im Falle von gebietsübergreifenden Schutzgebieten erteilt.

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Wittmund geltende Verordnung WE 121 „Grundmoränensee Schwarzes Meer“ vom 29.04.1977 berücksichtigt nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Das FFH-Gebiet 8 „Schwarzes Meer“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Schwarzes Meer“ (FFH 008, EU Code 2513 301).

Das Gebiet liegt vollständig im Landkreis Wittmund, so dass die Naturschutzgebietsverordnung in alleiniger Zuständigkeit des Landkreises Wittmund zu erlassen ist.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Die Schutzerklärung hat den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sowie die erforderliche Gebietsabgrenzung zu bestimmen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Schwarze Meer ist der einzige Grundmoränensee Ostfrieslands und Teil einer von Moorflächen durchzogenen Grundmoränenlandschaft. Das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ besteht aus einem differenzierten Mosaik aus naturnahem Hochmoor, Moordegenerationsstadien, Anmoorheiden, Sümpfen, Stillgewässer, Birkenmoorwald, Sumpf- und Feuchtgebüsch sowie Zwergstrauchheiden, Magerrasen sowie Ruderalfluren.

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch- Oldenburgische Geest“ und wird dem Naturraum „Friedeburger Geest“ zugeordnet. Es befindet sich in der Gemeinde Friedeburg ca. 3,1 Kilometer südöstlich der Ortschaft Marx und hat eine Größe von ca. 17 ha.

Das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ dient als FFH-Gebiet vorrangig der Erhaltung und Förderung von artenreichem montanen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230) sowie von den übrigen Lebensraumtypen Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation (LRT 3110) und Übergangs- und Schwinggrasemoore (LRT 7140) und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus ist der allgemeine Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in der Gemeinde Friedeburg gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 01. Februar bis einschließlich 07. März 2018 stattgefunden.

Insgesamt wurden 12 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Die darüber hinausgehenden Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Eine Aufstellung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Die bestehende Verordnung WE 121 „Grundmoränensee Schwarzes Meer“ im Landkreis Wittmund vom 29. 04 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9 vom 16. Mai 1977 tritt dann außer Kraft.

Finanzierung:

| | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Gesamtkosten | 2. jährliche Folgekosten | 3. objektbezogene Einnahmen |
| keine | keine | keine |
| € <input checked="" type="checkbox"/> | € <input checked="" type="checkbox"/> | € <input checked="" type="checkbox"/> |

Haushaltsmittel
Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzes Meer“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund, die als Anlage 1-4 beigefügt ist, wird beschlossen.

Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Wittmund, den 25.05.2018

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreisausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreistag | Ja: | Nein: | Enth.: |

gez. *Hillie, Werner*

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - NSG-VO
- Anlage 2 - Begründung zur NSG-VO
- Anlage 3 - Übersichtskarte 1 zu 25.000
- Anlage 4 - Karte 1 zu 5000
- Anlage 5 - Synopse mit eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsergebnis